

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1853/76 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1976

über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten ZollpräferenzenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1749/76 des Rates vom 20. Juli 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3015/75 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten Tabak „flue cured“-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die unter die vorgenannte Verordnung fallenden Waren der Tarifstelle 24.01 ex A I des Gemeinsamen Zolltarifs müssen sowohl die Voraussetzungen, unter denen diese Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren erwerben, als auch der Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu deren Überprüfung geregelt werden. Es erscheint zweckmäßig, dafür die Verordnung (EWG) Nr. 3214/75 vom 3. Dezember 1975 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen ⁽²⁾ heranzuziehen.

Für die vorgenannten Waren sind Übergangsvorschriften zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1749/76 des Rates sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3214/75 anwendbar.

Artikel 2

Für unverarbeiteten Tabak der Sorte „flue cured“ Virginia der Tarifstelle 24.01 ex A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Entwicklungsländern, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die für diese Waren gewährten Zollpräferenzen unterwegs ist oder sich in der Gemeinschaft in vorübergehender Verwahrung, in einem Zollager oder in einer Freizone befindet, können unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3214/75 Ursprungserzeugnisse nach Formblatt A sowie die Unterlagen über die direkte Beförderung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1976

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 22. 7. 1976, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 323 vom 15. 12. 1975, S. 1.